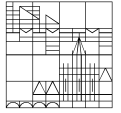


Brandschutzordnung

Teil B

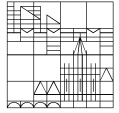
für Beschäftigte, Fremdfirmen und sonstige NutzerInnen





Inhaltsverzeichnis

- Verhalten im Brandfall (zum Aushang) 3
- Verhalten im Brandfall (s. Aushang)..... 4
- Brand melden 4
- Alarmierung und Anweisungen beachten..... 4
- In Sicherheit bringen..... 5
- Löschversuch unternehmen..... 5
- Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten 7
- Brandverhütung / Vorbeugung..... 8
- Brand- und Rauchausbreitung 9
- Flucht- und Rettungswege 10
- Melde- und Löscheinrichtungen..... 11
- Ergänzende Regelungen 11
- Löschanlagen 13
- Besondere Verhaltensregeln 13
- Schlussbemerkungen 15



- Verhalten im Brandfall (zum Aushang)

Verhalten im Brandfall / In case of fire

Ruhe bewahren! / Keep calm!

Brand melden

Brandmelder betätigen
und
Uni-Notruf: 2222

Wo ist etwas passiert?
Was ist passiert?
Wie viele sind verletzt?
Welche Art von Verletzungen /
Erkrankungen?
Warten auf Rückfragen!



Report the fire

Activate the fire alarm
and
Uni-emergency number: 2222

Where is the exact location?
What are the details?
How many persons are injured?
Which sort of injury /
illness?
Wait for further questions!

In Sicherheit bringen

- Warnen gefährdete Personen
- Gefährdete Personen mitnehmen (Behinderte, Rollstuhlfahrer etc.)
- Fenster und Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Anweisungen beachten
- Sammelplatz aufsuchen



Go to safety

- Warn endangered persons
- Take along helpless people (handicapped person etc.)
- Close windows and doors
- Follow signposted escape routes
- Do not use elevator
- Follow instructions
- Go to the assembly point

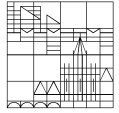
Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher, zur Brandbekämpfung benutzen
- Gefährden Sie sich nicht selbst



Extinguish fire

- Use portable fire extinguishers
- Do not endanger yourself



- **Verhalten im Brandfall (s. Aushang)**



- **Ruhe bewahren** und besonnenes Handeln sind wichtigste Voraussetzungen dafür, einen Brandfall zu beherrschen.
- **Jeder Brand** ist sofort der Feuerwehr mittels **Brandmelder (Druckknopffeuermelder) Alarmknopf drücken** (oder **Telefon 0 – 112**) und anschließend über den Hausnotruf **2222** dem i-Punkt zu melden.

Menschenrettung geht vor Sachwertschutz.

Personen in der Umgebung warnen. Gefährdete Personen (Behinderte, Rollstuhlfahrer etc.) mitnehmen.

Gas- und Stromzufuhr, sofern dies gefahrlos möglich ist, abschalten.

Türen / Fenster schließen – Türen nicht abschließen!

Keine Aufzüge benutzen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

- **Brand melden**

Nachfolgende Angaben sind am Telefon zu machen:

Wo ist etwas passiert? (z.B. Genaue Ortsangabe - Universität Konstanz, Gießberg, Gebäude L, Raum 1111)

Was ist passiert?

Wie viele sind verletzt?

Welche Art von Verletzungen / Erkrankungen?

Warten auf Rückfragen!

Legen Sie das Telefon nicht auf (auch wenn Sie glauben, Ihre Meldung sei vollständig), sondern warten Sie auf Rückfragen oder Anweisungen ihres telefonischen Gegenübers.

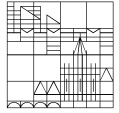
- **Alarmierung und Anweisungen beachten**

In einigen Gebäuden sind keine Alarmierungsmöglichkeiten vorhanden. Dort werden Sie durch Kollegen / Kolleginnen auf einen Brand aufmerksam gemacht - ggf. durch eine Durchsage mit dem Megaphon durch den Hausdienst / den Hallendienst .

In den meisten Gebäuden sind automatische Alarmierungen unterschiedlicher Art vorhanden (siehe Anlage). Eine jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf den Internet-Seiten der Arbeitssicherheit.

Einer Aufforderung zur Gebäuderäumung durch eine Sprachdurchsage, durch einen Alarmton oder mittels einer sonstigen Aufforderung (s.o) ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Nach einem Alarm müssen Anrufe und Rückfragen im i-Punkt, sowie eine zögerliche



Räumung unterbleiben. Der i-Punkt muss für die Kommunikation mit Einsatz- und Rettungskräften handlungsfähig bleiben. Im Schadensfall könnten blockierende Anrufe aus nichtigem Anlass gravierende negative Auswirkungen auf das Einsatzgeschehen und die Schadensminimierung haben.

Durch Ihr eigenes Verhalten haben Sie Einfluss auf eine zügige Abwicklung und dadurch auf eine möglichst kurze Arbeitsunterbrechung, insbesondere auch im Falle von Fehlalarmen.

• In Sicherheit bringen

Unterstützen Sie behinderte / verletzte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Achten Sie mit darauf, dass alle Räume verlassen werden, und werfen Sie auch einen Blick in WCs und Nebenräume.

Sie verlassen das Gebäude, wenn möglich, über die gekennzeichneten Fluchtwege. Sind Fluchtwege nicht mehr passierbar, verbleiben Sie im Raum, dichten ggf. die Türspalten mit (feuchten) Tüchern ab und machen am Fenster auf sich aufmerksam. Stark verqualmte Räume / Flure sind gebückt od. kriechend zu verlassen. Die Luft in Bodennähe ist am ehesten von Brandgasen / Brandrauch unbelastet und atembar. Türen, auch Flur- und Treppenhaustüren schließen – nicht abschließen -, um eine Ausbreitung giftiger Brand- / Rauchgase zu verhindern.



Zum **Sammelplatz** gehen.

Die Lage des für Ihr Gebäude vorgesehenen Sammelplatzes entnehmen Sie aus der Anlage:

Gehen Sie nie in ein Gebäude zurück, weil Sie etwas vergessen haben!

• Löschversuch unternehmen



Kenntnisse hierzu erwerben Sie bei Unterweisungen zur Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen mit anschließender Löschübung.

Unterweisungen werden regelmäßig von den Sicherheitsingenieuren angeboten und im Intranet angekündigt.

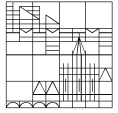
Ein Löschversuch - ohne Gefährdung der eigenen Person - sollte sofort mit den vorhandenen / geeigneten Feuerlöschern unternommen werden.

Menschenrettung geht vor Sachgüterschutz.

Brennende Personen lassen sich, wie Versuche ergeben haben, am besten mit Feuerlöschern löschen (gewissen Abstand halten und Löschmittel nicht direkt ins Gesicht sprühen).





Elektrische Anlagen sollten vor dem Löschen nach Möglichkeit durch eine Elektrofachkraft freigeschaltet werden. (Netzstecker ziehen / Elektrofachkraft über den i-Punkt anfordern).

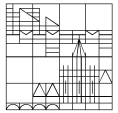
Zum Löschen hierfür, sowie für EDV-Anlagen, sind CO₂-Löcher besonders geeignet.



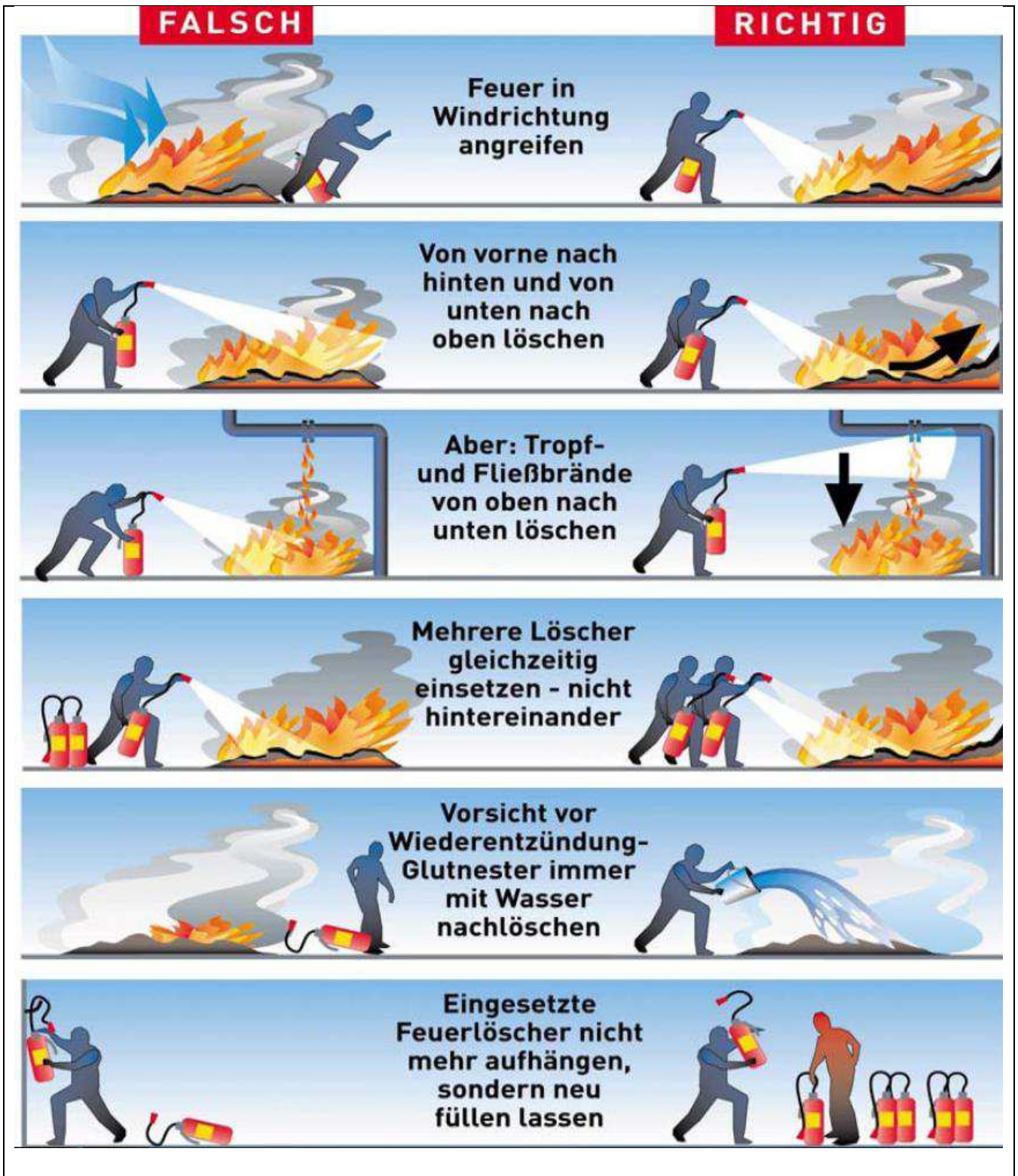
Gelöschte Brände weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

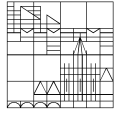
Jeder in Betrieb genommene Feuerlöscher muss ausgetauscht werden. Sie können eingesetzte Löscher im Chemikalienlager gegen frisch befüllte Löscher austauschen.

Brandklasse	Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Brände fester Stoffe hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Flammen- und Glutbildung verbrennen (z.B. Holz, Stroh, Kohle, Papier)	Wasser-, ABC-Pulver-, Schaumlöscher
	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (z.B. Benzin, Alkohol, Öle, Fette, Lacke, Paraffin, Teer)	Kohlendioxid-, ABC-Pulver-, Schaumlöscher
	Brände von Gasen (z.B. Wasserstoff, Methan, Acetylen, Propan)	Kohlendioxid-, Abc-Pulverlöscher
	Brände von Metallen (insbesondere brennbare Leichtmetalle wie Magnesium und Aluminium sowie Natrium und Kalium)	Metallbrandlöscher, Quarzsand



- Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten





• Brandverhütung / Vorbeugung

Oberste Priorität des Handelns an der Universität muss auf die Vermeidung von Bränden, Explosionen bzw. einer Schadensausweitung ausgerichtet sein. Nur so kann neben dem Schutz der Beschäftigten, Studierenden, Gästen etc. ein ungestörter wissenschaftlicher Lehr- und Forschungsbetrieb aufrechterhalten werden.

Alle in der Universität Beschäftigten und NutzerInnen, insbesondere auch Fremdfirmen und sonstige Dritte - wie z.B. ÜbungsleiterInnen von Sportveranstaltungen - sind deshalb verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. O.g. haben sich mit dieser Brandschutzordnung und ergänzenden arbeitsplatzbezogenen Anweisungen vertraut zu machen, um einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Dies beinhaltet die Verpflichtung, sich Kenntnis über Rettungswege und Notfalleinrichtungen zu verschaffen und an entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.

Die getroffenen Festlegungen sind verbindlich und deshalb einzuhalten.

Werden Einrichtungen Dritten, hierzu gehören insbesondere Sportvereine, externen ÜbungsleiterInnen, oder bei (größeren) Veranstaltungen den Veranstaltern zur Nutzung überlassen, obliegt es den vermittelnden Universitätseinrichtungen, die NutzerInnen über diese Brandschutzordnung und darüberhinausgehende Regelungen in Kenntnis zu setzen.

Rauchen ist ausschließlich außerhalb der Gebäude / Zelte gestattet, der **Umgang mit offenem Feuer** ist innerhalb von Gebäuden untersagt – es sei denn, es dient der Erfüllung einer Arbeitsaufgabe. In Tipis und Zelteinrichtungen oder sonstigen Innenräumen ist offenes Feuer ebenfalls untersagt.

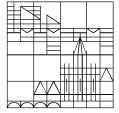
Elektrische Betriebsmittel und Anlagen mit Mängeln stellen eine Hauptursache für die Brandentstehung dar. Daher dürfen nur elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden, die die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen erfolgreich durchlaufen haben. Dies gilt auch für elektrische Betriebsmittel, die von externer Seite (z.B. Studierenden, Gästen, Fremdfirmen, GruppenleiterInnen) mitgebracht werden. Daneben müssen alle Geräte und Anlagen den einschlägigen Normen (CE, VDE) entsprechen.

Die Benutzung schadhafter elektrischer Betriebsmittel / Anlagen ist nicht erlaubt. Geräte mit Mängeln sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Nach Arbeitsschluss sind alle Geräte, die nicht betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein **müssen, abzuschalten**.

Installationen von elektrischen Anlagen und Reparaturen an Geräten / Anlagen sind ausschließlich Elektrofachkräften vorbehalten. Arbeiten an der Infrastruktur dürfen nur nach Genehmigung durch die Abt. FM erfolgen. *(Bestimmte Elektroarbeiten dürfen auch von „Elektrofachkräften für bestimmte Tätigkeiten“ ausgeführt werden. Hierzu sind die Schulungs-Nachweise einzufordern)*

Lüftungsgitter an elektrischen Geräten sind frei zu halten und regelmäßig von Staubablagerungen zu befreien, um Überhitzungen, in deren Folge sich Brände



entwickeln können, zu vermeiden.

Anlagen und Betriebsmittel sind ausschließlich **bestimmungsgemäß**, wie in der Bedienungsanleitung aufgeführt, zu **betreiben**.

Notfalleinrichtungen wie Löschgeräte, Wandhydranten, Brandmelder, Erste Hilfe-Einrichtungen, Notruf-Telefone, Notduschen **sind** ständig **frei und gut sichtbar zu halten**.

Brandschutzmängel, die Sie erkennen, melden Sie unverzüglich an den i-Punkt / Hallenwart oder die Sicherheitsingenieure. Diese setzen sich für deren Behebung ein bzw. leiten die Mängel an die zuständige Stelle weiter.

Brennbare Abfälle z. B. Kartons, Styropor etc sind entweder innerhalb von Einzelarbeitsräumen bis zur Entsorgung aufzubewahren oder direkt zur Abfallsammelstelle, z. B. Raum M 541 zu verbringen.

Papierabfälle dürfen ausschließlich in den Fässern (grau od. gelb) mit selbstschließendem Deckel auf den Fluren entsorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Deckel nach dem Füllvorgang schließen.

Die Lagerung von brennbaren Stoffen wie Altkarton, Paletten etc. direkt an Außenwänden der Gebäude ist untersagt, hier ist ein Mindestabstand von mind. 5 m einzuhalten, unter Vordächern ist keine Lagerung erlaubt.

Abfälle, insbesondere solche, die deutlich zur Erhöhung der Brandlast beitragen - wie z. B. Holzspäne, Holzstaub, Papierschnitzel - sind regelmäßig, ggf. täglich zu entsorgen. Solche, die zudem selbstentzündlich sind, bzw. wirken können, wie z. B. ölgetränkte Putzlappen, Katalysatoren etc. sind in nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

Alles leicht Entflammbare ist in Arbeitsräumen auf das zwingend Erforderliche zu beschränken.

• Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Sauerstoffzufuhr zum Brandherd unterbleiben. **Fenster, Türen etc. sind deshalb zu schließen** – nicht abzuschließen – und geschlossen zu halten.

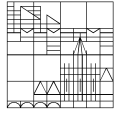
Türen im Verlauf von Fluchtwegen, insbesondere **Rauch- und Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein**. Sie verhindern so die Rauch- / Brandausbreitung und stellen sicher, dass Sie nach kurzer Laufstrecke einen von Rauch und giftigen Brandgasen weitgehend freien Bereich betreten können.

Ausnahmen bilden Türen mit zugelassenen Feststellanlagen.

Mit Unterlegkeilen offen gehaltene oder festgebundene Türen verstärken in jedem Fall die Auswirkungen eines Brandes. Im ungünstigsten Fall gefährden Sie ihr eigenes oder das Leben der Kolleginnen und Kollegen. Sie sind verpflichtet, Keile etc. zu entfernen.

Die Auslöseeinrichtung für die RWA-Anlagen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) der Gebäude entnehmen Sie den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen.

Schäden an Rauch- und Brandschutztüren und an sonstigen Feuerschutz- Abschlüssen und Notfalleinrichtungen **melden** Sie unverzüglich per Mail (i-punkt@uni-konstanz.de) an



den i-Punkt. Dort werden die Mängel unverzüglich an die GebäudebetreuerInnen der Abteilung FM weitergeleitet.

• Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Fluchtbalkone, Notausstiege), dazu gehören auch die Flächen vor Notausgängen und Flächen für die Feuerwehr, **dürfen nicht eingeeignet werden.**

Sie sind stets von Brandlasten, insbesondere elektrisch betriebenen Geräten, Gefahrstoffen, Druckgasflaschen, Papier, Kartons, Styroporabfällen, Polstermöbeln etc. **frei zu halten - eine** Ausnahme bilden hier baurechtlich genehmigte Nutzungseinheiten.

Flucht- und Rettungswegepläne mit Verhaltensmaßnahmen im Notfall sind in jedem Geschoss ausgehängt.

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verstellt werden und müssen während der Betriebszeiten jederzeit ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel, Einschlagwerkzeug) zu öffnen sein.

Türen von Installationsschächten, Technikräumen etc. sind Fluchttüren für diejenigen, die dort arbeiten, und Angriffswege für die Feuerwehr. Auch sie sind frei zu halten. Daneben müssen sie, wie auch Türen zu Elektroverteiltern, schnell zugänglich sein, um im Brandfall / Notfall ggf. schnell Medien (Gas, Strom, Wasser, Druckleitungen) abschalten zu können.

Durch Unterweisungen und eigene Anschauungen machen Sie sich ein Bild der unterschiedlichen Fluchtwege aus dem Gebäude. Im Notfall / Brandfall folgen Sie der Fluchtwegebeschilderung oder den Anweisungen der Feuerwehr.

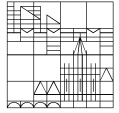
Insbesondere sind NutzerInnen mit Bewegungseinschränkungen über die nur eingeschränkt behindertengerecht zur Verfügung stehenden Fluchtwege zu informieren. Solchen Personen ist bei der Räumung zu helfen.

Der Fluchtweg endet am **Sammelplatz**, wo ihr/e Vorgesetzte/r, ihr/e StellvertreterIn, GruppenleiterInnen, soweit wie bekannt, die Vollzähligkeit der Beschäftigten / Studierenden / Gäste feststellt, und wo Sie auf weitere Anweisungen der Einsatzleitung warten. Die Vollzähligkeit oder aber das Fehlen von Personen wird dem am Sammelplatz anwesenden Mitglied der Hausfeuerwehr / Feuerwehr oder der ErsthelferInnengruppe mitgeteilt.

Öffentliche Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei sind unbedingt frei zu halten.

Vorgesetzte und solche Personen, die Kenntnisse über die Brandentstehung haben, halten sich Feuerwehr und sonstigen Behörden für Auskünfte zur Verfügung.

Die Sammelplätze sind einzelnen Gebäuden zugeordnet. Den Sammelplatz für Ihr Gebäude entnehmen Sie dem Anhang (eine jeweils aktuelle Fassung finden Sie auch auf unseren Internetseiten).



• Melde- und Löscheinrichtungen



An zahlreichen Stellen in der Universität befinden sich **Brandmelder** (Druckknopffeuermelder), die nach dem Einschlagen der Scheibe und Drücken des **Alarmknopfes** einen Brandalarm direkt an die Feuerwehr durchleiten. Die Standorte entnehmen Sie den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen.

Bei einem Brand benutzen Sie zuerst diese Melder.

Über den zentralen, universitätsinternen **Notruf 2222** melden Sie den Brand anschließend dem i-Punkt. Die MitarbeiterInnen des i-Punktes werden dann das Notwendige veranlassen.

Auf die Standorte der Notruftelefone (Verbindung zum i-Punkt) ist bei den Unterweisungen hinzuweisen. Telefone zur Brandmeldung an den i-Punkt finden Sie auch in vielen Fluren in der Nähe von Treppen, sie sind in den aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen eingezeichnet.

Daneben sind mehrere Tausend **automatische Brandmelder** installiert. In deren Nähe muss beachtet werden, dass z. B. Wasserschwaden, Dämpfe, Rauche, Staub, Erschütterungen oder eine Unterbrechung eines Infrarotstrahles bei Linienmeldern genügen, um eventuell diese Melder auszulösen und einen vermeidbaren kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz auslösen.

Zur Vermeidung von arbeitsbedingten Fehlalarmen können im i-Punkt auf Antrag zeitlich befristet Melder in Revision genommen werden.



Zur Entstehungsbrandbekämpfung sind in erster Linie **Handfeuerlöscher** wie Schaumlöscher, ABC- Pulverlöscher und CO₂-Löscher an vielen, leicht einsehbaren und schnell erreichbaren Stellen bereitgestellt.

Daneben stehen - insbesondere in den naturwissenschaftlich / technisch genutzten Gebäuden - an den zentral gelegenen Rettungsmittelzonen fahrbare Pulverlöscher mit einem größeren Löschvermögen und auch Handfeuerlöscher zur Verfügung. (siehe unten: „Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten“)

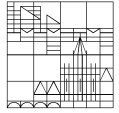
Weiterhin werden in den naturwissenschaftlichen Gebäuden Löschdecken und Löschsand bereitgehalten.

• Ergänzende Regelungen

Alle **Heißarbeiten** (Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten etc.) sind im i-Punkt anzumelden und von den Sicherheitsingenieuren genehmigen zu lassen.

Der Umgang mit **Gefahrstoffen** (brennbare Flüssigkeiten / Gase / Stäube, Kraftstoffe etc.) und sonstigen **entzündlichen Stoffen** (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) unterliegt der Gefahrstoff-VO – die entsprechenden zusätzlichen Vorgaben des einschlägigen Regelwerkes und die Verhaltensmaßnahmen der jeweiligen stoffbezogenen Betriebsanweisungen / Unterweisungen sind zu beachten.

Der Umgang ist nur dort erlaubt, wo dies Bestandteil der Arbeitsaufgabe und in der Gefährdungsbeurteilung behandelt ist.



Außerhalb sicherer Lagereinrichtungen ist ausschließlich die Bevorratung des Tagesbedarfs erlaubt.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur dann in **Kühlschränken / Kühltruhen** gelagert werden, wenn diese explosionsgeschützt sind oder die Zündquellen (Beleuchtung, Thermostatschalter) im Innenraum durch Elektrofachkräfte entfernt wurden, so dass der Innenraum zündquellenfrei ist (Näheres siehe BGI 212-850 – Laborrichtlinie). Die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten umgerüsteten Kühlschränke müssen zudem den Hinweis „**Nur Innenraum frei von Zündquellen**“ tragen.

Für **brennbare Flüssigkeiten** gelten neben den üblichen Brandschutzmaßnahmen zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B.:

Im Labor dürfen in zerbrechlichen Gefäßen nur Mengen für den Handgebrauch bereitgehalten werden. Für Labortätigkeiten mit Mengen, die über dem üblichen Labormaßstab (Laborrichtlinie) liegen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen sind.

Begrenzte Vorratsmengen brennbarer Flüssigkeiten sind in Sicherheitsschränken, ansonsten in speziellen Lagerräumen, zu lagern.

Der Umgang mit größeren Mengen hat über Sicherheitsauffangwannen im Abzug und am besten geschützt durch Kleinlöschanlagen zu erfolgen.

Die Bereithaltung größerer Mengen und die Bereithaltung von brennbaren Lösungsmitteln außerhalb von Laboratorien, z. B. in Werkstätten und sonstigen Arbeitsbereichen, erfolgt in Sicherheitskannen.

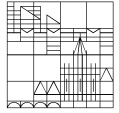
Kraftstoffvorräte für motorbetriebene Fahrzeuge, Pflege- und Unterhaltungsgeräte, sowie die Geräte selbst dürfen nur in hierzu geeigneten, belüfteten Räumen untergebracht werden (Querlüftung od. tech. Lüftung). In Kleingaragen dürfen bis zu 20 Liter Benzin oder bis zu 200 Liter Diesel in bruchsicheren Gefäßen gelagert werden. Spezielle Lagerräume müssen feuerbeständig von anderen Räumen abgetrennt sein. Kraftstoffe können in belüfteten Gefahrstofflagerschränken, am besten außerhalb der Gebäudes, gelagert werden. Die Lagerung erfolgt in Auffangwannen.

Druckgasflaschen (unterliegen der Gefahrstoff-VO) stellen im Brandfall wegen der Berstgefahr ein besonders hohes Gefahrenpotential dar. Druckgasflaschen dürfen deshalb nur in Druckgasflaschenschränken (F 90) im Arbeitsraum gelagert werden. Werden Druckgasflaschen außerhalb von solchen Schränken aufgestellt, sind sie nach Arbeitsende in ein zugelassenes Flaschenlager zu bringen.

Wird kein Gas entnommen, ist das Hauptventil zu schließen. Bei entferntem Druckminderer ist stets die Schutzkappe aufzuschrauben. Druckgasflaschen sind stets im oberen Flaschendrittel gegen Umfallen zu sichern, z.B. durch Anketten.

Räume, in denen Druckgasflaschen aufgestellt sind, müssen mit einem Warnzeichen





gekennzeichnet sein.

Der Einsatz von Druckgasflaschen mit Propan / Butan od. deren Gemischen als Brenngas ist innerhalb von Versammlungsstätten einschließlich Sporthalle / Gymnastikhalle / Zelten nicht – auch nicht zum Kochen / Grillen – erlaubt.

• Löschanlagen

In der Bibliothek - Gebäude BG, BS, J - ist eine **Wassersprinkleranlage** installiert, die im Brandfall jeweils selbsttätig in der unmittelbaren Brandherdumgebung Sprühwasser freigibt.

CO₂-Gaslöschanlagen sind im Chemikalienlager L 531, 533, im Nachtlabor L 538, L 539 sowie im Sonderabfalllager M 558a, 557 vorhanden. Im Raum M 514 befindet sich ein begehbare Abzug mit einer Gaslöschanlage - als Löschgas wird hier Trigon eingesetzt.

Ausströmendes Löschgas, insbesondere Kohlendioxid wirkt erstickend - Lebensgefahr! Die Türen zu den betreffenden Räumlichkeiten sind mit gelben Warnhinweisen versehen.

Nach Auslösung eines Brandalarms ertönt ein lauter Signalton.

Sie verlassen unverzüglich das Gebäude!

Nach einer Vorwarnzeit von 20 Sek. strömt das Löschgas CO₂. ein. In dieser Zeit müssen Sie den gefährdeten Bereich verlassen haben.

Die betroffenen Bereiche dürfen erst wieder betreten werden, wenn keine Gefährdung mehr besteht und eine Freigabe durch die Feuerwehr erfolgt ist.

Einige Abzüge in naturwissenschaftlichen Laboratorien verfügen über CO₂ Kleinlöschanlagen in einzelnen Abzügen. Hierfür sind die jeweiligen AG-LeiterInnen für die ergänzenden Sicherheits- und Unterweisungsmaßnahmen zuständig.

Bitte machen Sie sich mit den Melde- und Löscheinrichtungen in ihrer Aufenthalts-umgebung vertraut, indem Sie diese Einrichtungen aufsuchen und an den entsprechenden Unterweisungen teilnehmen.

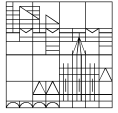
• Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand, auch der kleinste, ist dem i-Punkt zu melden. Dort wird die Information dokumentiert und unmittelbar an den Sicherheitsingenieur weitergeleitet.

Bei Explosionen ohne sichtbares Brandgeschehen, sowie ggf. bei Gasalarmen gelten die Anweisungen analog.

Übernachtungsräume Sporthalle / Wassersportgelände

In der Sporthalle im Geschoss S2 sind drei Übernachtungsräume vorhanden, sowie zwei weitere auf dem Wassersportgelände. Alle NutzerInnen dieser Räume sind in die Flucht- und Rettungswege, das Verhalten im Brandfall und sonstige Notfallmaßnahmen einzuweisen. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Diejenigen Einrichtungen, die die Belegung genehmigen, sind für die Einweisung zuständig.



Außerhalb dieser drei genannten Räume in S2 ist eine Übernachtung in der Sporthalle nicht gestattet.

Tipis, Zelte etc.

Während der Nutzung sind im Bereich der Tipis / Zelte gemäß Gefährdungsbeurteilung Schaumfeuerlöscher bereitzustellen. Die NutzerInnen sind einzuweisen und insbesondere auf ein Verbot von Feuer, Rauchen und offenem Licht hinzuweisen.

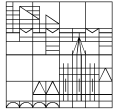
Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen ist auf jeden Fall immer zu prüfen, ob die Standardbrandschutz- und Fluchtwegeregulungen der Universität ausreichen. Für Veranstaltungen wie z. B. Eurokonstantia, Ausstellermessen, Kongresse etc., sind erforderlichenfalls Einzelgenehmigungen einzuholen und Sicherheitskonzepte mit ergänzenden Brandschutzmaßnahmen aufzustellen. Die Notwendigkeit ist frühzeitig zu prüfen, und die Genehmigung über FM zu beantragen.

Grillen

Grillen ist an nachfolgend aufgeführten Plätzen der Universität grundsätzlich möglich:

Gebäude A – Innenhof	Nur Personalrat und Sonderveranstaltungen, Vergabe durch FM.
Gebäude B – Dachterrasse	Vergabe durch FM in Einzel- / Ausnahmefällen,
Gebäude G – Rasenfläche vor G1	Vergabe durch FM Gestattung im Einzelfall d. FM
Gebäude L - Dachterrasse	Vergabe durch FM Gestattung im Einzelfall d. FM
Gebäude M – Dachterrasse	Vergabe durch FM Gestattung im Einzelfall d. FM
Gebäude PZ – unter Überbauung	Vergabe durch FM Gestattung im Einzelfall d. FM
Biergarten	Vergabe durch FM Gestattung im Einzelfall d. FM
Gebäude V – Dachterrasse	Vergabe durch FM in Einzel- / Ausnahmefällen
Tennishütte / Wassersportgelände	Vergabe durch AA / Hochschulsport



- **Schlussbemerkungen**

Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und Einweisung in diese, sowie für die laufende Information von Beschäftigten, Gästen und sonstigen NutzerInnen in ihrem Bereich zuständig.

Für einzelne Bereiche können auf Grund der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich sein und in ergänzenden Anweisungen der jeweiligen Verantwortlichen festgelegt werden.

Diese Brandschutzordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Sie ist allen Beschäftigten / GruppenleiterInnen auszuhändigen.
Im Intranet wird eine englische Fassung bereitgestellt.

Konstanz, 03/2016

gez. M. Witznick

Anlagen:

Lage der Sammelplätze Gießberg

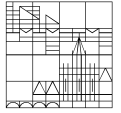
Lage des Sammelplatzes Limnologie

Lage des Sammelplatzes Botanischer Garten

Lage des Sammelplatzes Sporthalle

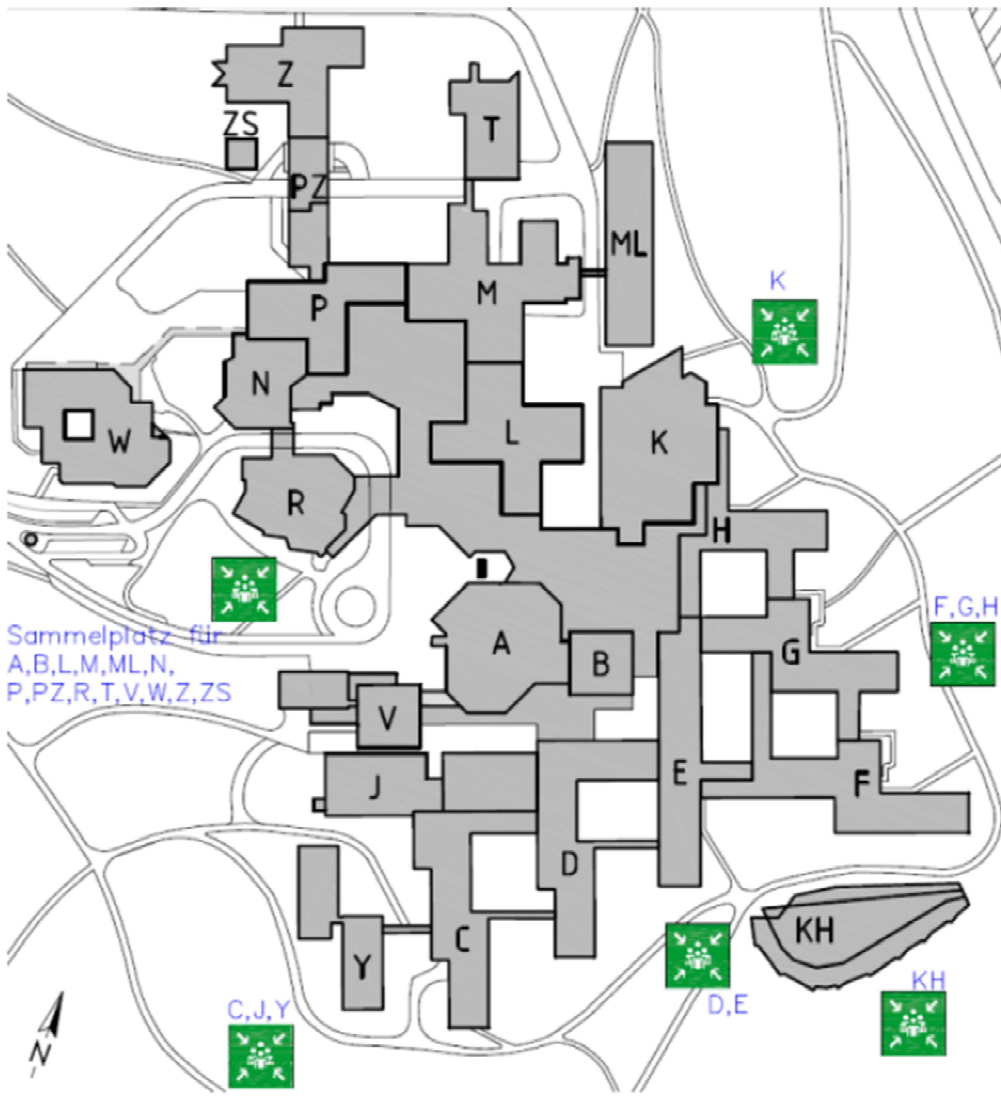
Lage des Sammelplatzes Sonnenbühl – Gebäude X

Alarmierung, gebäudebezogen



Lage der Sammelplätze und Hinweise für die Benutzer der Gebäude am **Gießberg**

In der Brandschutzordnung der Universität werden Sie aufgefordert, im Brandfall den Sammelplatz für Ihren Gebäudetrakt aufzusuchen. Diesen Sammelplatz suchen Sie bitte auch bei anderweitig begründeten Gebäuderäumungen auf.



Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist besonders wichtig. Konnten alle Kolleginnen und Kollegen die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (unter Lebensgefahr) nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (zurückgebliebene Verletzte, Unfallort, Gefahrstoffe etc.) zum auslösenden Geschehen abfragen. Dies bestimmt die Einsatztaktik und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die GebäudenutzerInnen sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.

LEGENDE



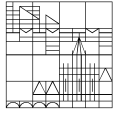
Sammelplatz

Bearbeitungsstand November 2013

Gebäude mit leichten Verletzungen etc. verlassen konnten, erhalten hier eine Erstversorgung, da einzelne ErsthelferInnen an den jeweiligen Sammelplatz gesandt werden.

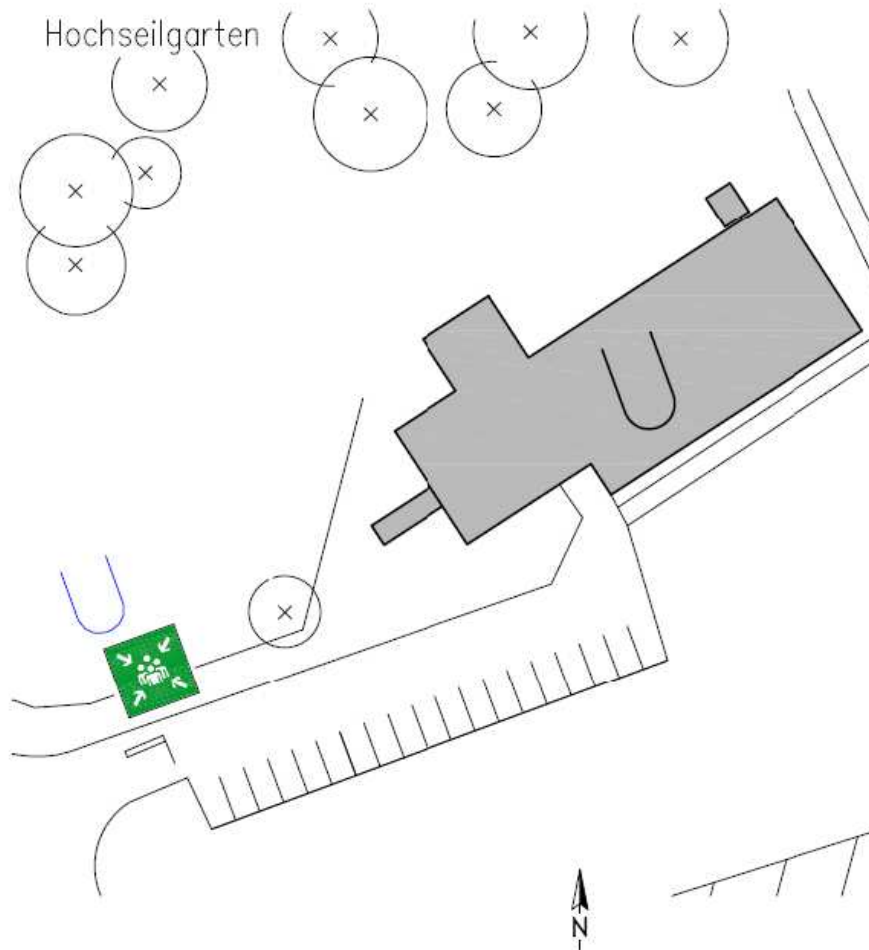
Sie sehen ein, dass es für die Bewältigung eines Schadensereignisses wichtig ist, sich an einem bekannten - dem für ihr Gebäude festgelegten Sammelplatz - einzufinden, bis eine eindeutige Klärung der Sachlage stattgefunden hat. Der Zeitpunkt, zu dem der Sammelplatz verlassen werden kann, wird Ihnen von der Einsatzleitung mitgeteilt.

- Personen, die das



Lage des Sammelplatzes und Hinweise für die Benutzer der **Limnologie**

In der Brandschutzordnung der Universität werden Sie aufgefordert, im Brandfall den Sammelplatz für Ihren Gebäudetrakt aufzusuchen. Diesen Sammelplatz suchen Sie bitte auch bei anderweitig begründeten Gebäuderäumungen auf.



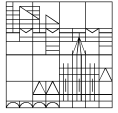
Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist besonders wichtig. Konnten alle Kolleginnen und Kollegen die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (unter Lebensgefahr) nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (zurückgebliebene Verletzte, Unfallort, Gefahrstoffe etc.) zum auslösenden Geschehen abfragen. Dies bestimmt die Einsatztaktik und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die GebäudenutzerInnen sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.
- Personen, die das Gebäude mit leichten Verletzungen etc. verlassen konnten, erhalten hier eine Erstversorgung, da einzelne ErsthelferInnen an den jeweiligen Sammelplatz gesandt werden.

LEGENDE  Sammelplatz

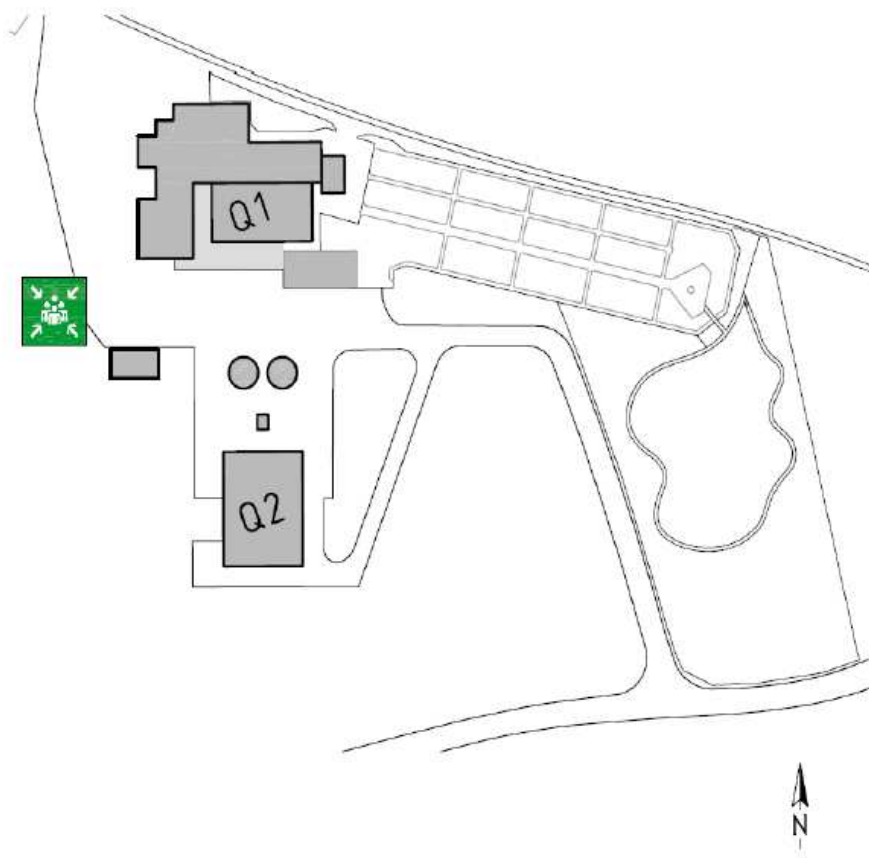
Bearbeitungsstand November 2013

Sie sehen ein, dass es für die Bewältigung eines Schadensereignisses wichtig ist, sich an einem bekannten - dem für ihr Gebäude festgelegten Sammelplatz - einzufinden, bis eine eindeutige Klärung der Sachlage stattgefunden hat. Der Zeitpunkt, zu dem der Sammelplatz verlassen werden kann, wird Ihnen von der Einsatzleitung mitgeteilt.



Lage des Sammelplatzes und Hinweise für die Benutzer des **Botanischen Garten**

In der Brandschutzordnung der Universität werden Sie aufgefordert, im Brandfall den Sammelplatz für Ihren Gebäudetrakt aufzusuchen. Diesen Sammelplatz suchen Sie bitte auch bei anderweitig begründeten Gebäuderäumungen auf.



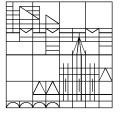
LEGENDE  Sammelplatz

Bearbeitungsstand November 2013

Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

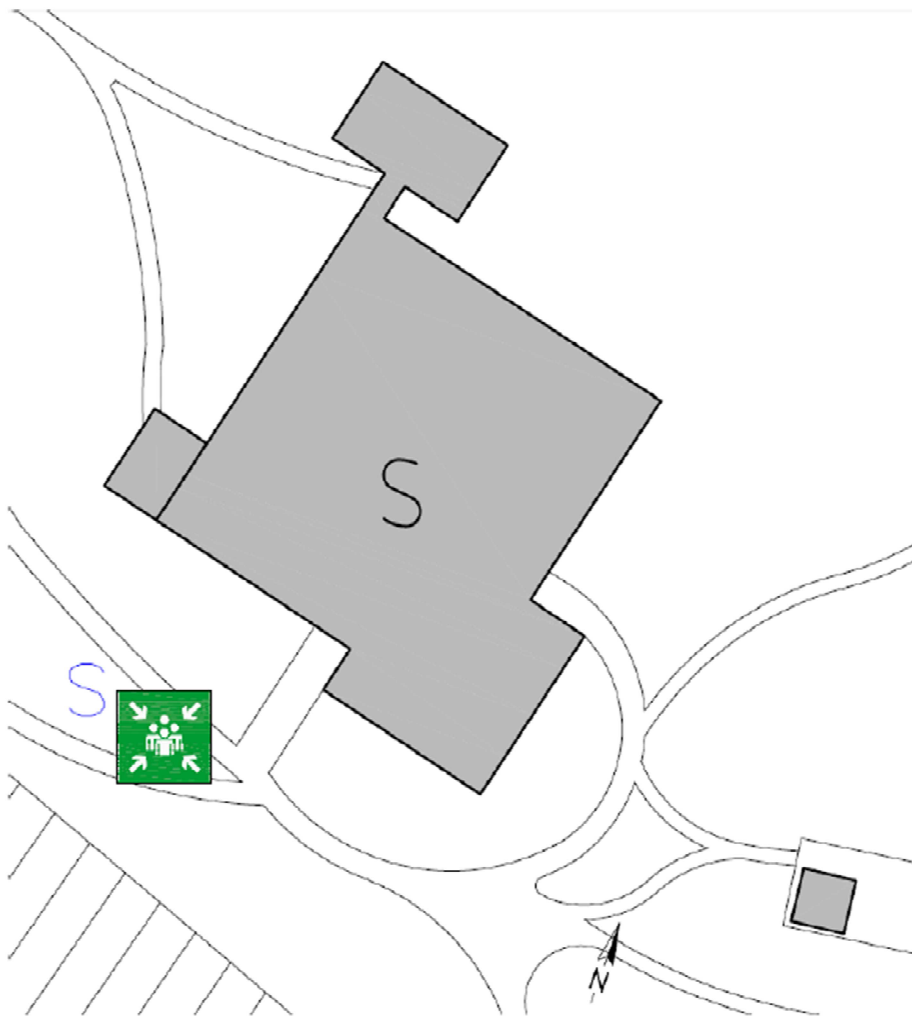
- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist besonders wichtig. Konnten alle Kolleginnen und Kollegen die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (unter Lebensgefahr) nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (zurückgebliebene Verletzte, Unfallort, Gefahrstoffe etc.) zum auslösenden Geschehen abfragen. Dies bestimmt die Einsatztaktik und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die GebäudenutzerInnen sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.
- Personen, die das Gebäude mit leichten Verletzungen etc. verlassen konnten, erhalten hier eine Erstversorgung, da einzelne ErsthelferInnen an den jeweiligen Sammelplatz gesandt werden.

Sie sehen ein, dass es für die Bewältigung eines Schadensereignisses wichtig ist, sich an einem bekannten - dem für ihr Gebäude festgelegten Sammelplatz - einzufinden, bis eine eindeutige Klärung der Sachlage stattgefunden hat. Der Zeitpunkt, zu dem der Sammelplatz verlassen werden kann, wird Ihnen von der Einsatzleitung mitgeteilt.



Lage des Sammelplatzes und Hinweise für die Benutzer der **Sporthallen**

In der Brandschutzordnung der Universität werden Sie aufgefordert, im Brandfall den Sammelplatz für Ihren Gebäudetrakt aufzusuchen. Diesen Sammelplatz suchen Sie bitte auch bei anderweitig begründeten Gebäuderäumungen auf.



LEGENDE  Sammelplatz

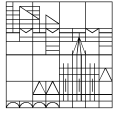
Bearbeitungsstand November 2013

werden.

Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist besonders wichtig. Konnten alle Kolleginnen und Kollegen die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (unter Lebensgefahr) nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (zurückgebliebene Verletzte, Unfallort, Gefahrstoffe etc.) zum auslösenden Geschehen abfragen. Dies bestimmt die Einsatztaktik und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die GebäudenutzerInnen sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.
- Personen, die das Gebäude mit leichten Verletzungen etc. verlassen konnten, erhalten hier eine Erstversorgung, da einzelne ErsthelferInnen an den jeweiligen Sammelplatz gesandt

Sie sehen ein, dass es für die Bewältigung eines Schadensereignisses wichtig ist, sich an einem bekannten - dem für ihr Gebäude festgelegten Sammelplatz - einzufinden, bis eine eindeutige Klärung der Sachlage stattgefunden hat. Der Zeitpunkt, zu dem der Sammelplatz verlassen werden kann, wird Ihnen von der Einsatzleitung mitgeteilt.



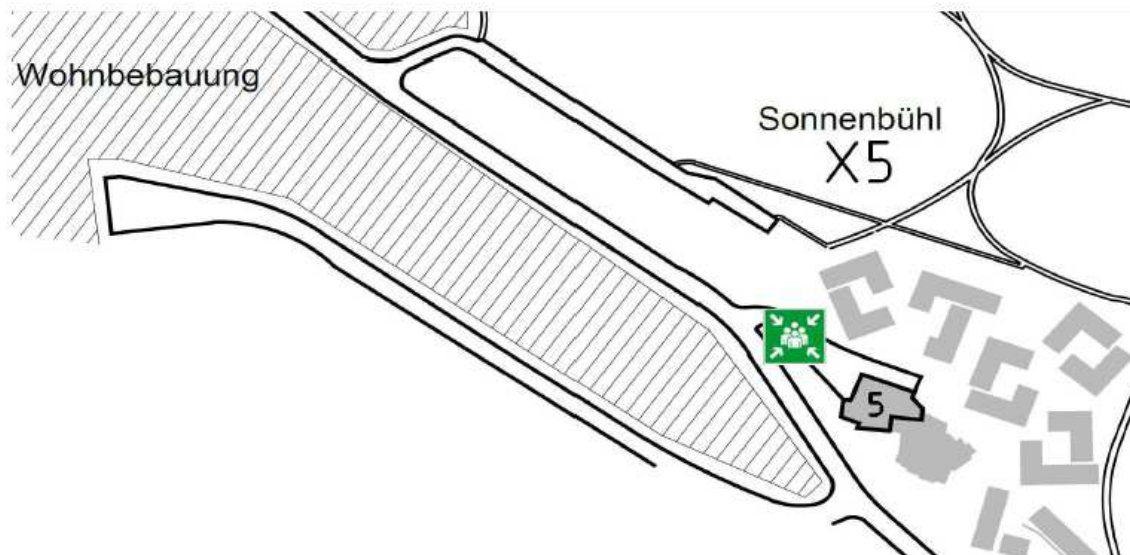
Lage des Sammelplatzes und Hinweise für die Benutzer des **Gebäudes X5** am Sonnenbühl

In der Brandschutzordnung der Universität werden Sie aufgefordert, im Brandfall den Sammelplatz für Ihren Gebäudetrakt aufzusuchen. Diesen Sammelplatz suchen Sie bitte auch bei anderweitig begründeten Gebäuderäumungen auf.

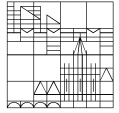
Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist besonders wichtig. Konnten alle Kolleginnen und Kollegen die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (unter Lebensgefahr) nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (zurückgebliebene Verletzte, Unfallort, Gefahrstoffe etc.) zum auslösenden Geschehen abfragen. Dies bestimmt die Einsatztaktik und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die GebäudenutzerInnen sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.
- Personen, die das Gebäude mit leichten Verletzungen etc. verlassen konnten, erhalten hier eine Erstversorgung, da einzelne ErsthelferInnen an den jeweiligen Sammelplatz gesandt werden.

Sie sehen ein, dass es für die Bewältigung eines Schadensereignisses wichtig ist, sich an einem bekannten - dem für ihr Gebäude festgelegten Sammelplatz - einzufinden, bis eine eindeutige Klärung der Sachlage stattgefunden hat. Der Zeitpunkt, zu dem der Sammelplatz verlassen werden kann, wird Ihnen von der Einsatzleitung mitgeteilt.

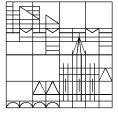


= Sammelplatz



Gebäudebezogene Alarmierungsarten:

Gebäude	Spezifizierung	Bemerkungen
Audimax	ELA im Audimax und Nebenräume. Wird automatisch über BMA ausgelöst	Gute Hörbarkeit Nicht in den weiteren Hörsälen auf A 6
A 6	Akustische Signalgeber automatisch ausgelöst über BMA	Hörbarkeit noch unklar
S u. G Bib.	SAA (Sprachalarmierung) automatisch über BMA	
B Turm	Akustische Signalgeber im Flur B06 1 Signalgeber – Rest 2Signalg. Wird automatisch über BMA ausgelöst.	Nur im Flur zu hören
C, D, E	Akustische Signalgeber in Fluren und Seminarräumen (ob das in allen Seminarräumen der Fall ist müsste geprüft werden) Wird automatisch über BMA ausgelöst.	Nur im Flur gut zu hören
F, G, H	Keine Signalgeber	I-Punkt: Hausdienst, int. Brandschutzgruppe, Sonderfachleute u. Betriebsanleiterin alarmieren und zur „personengebundenen“ Räumung der Gebäude auffordern. Hausdienst / Brandschutzgruppe soll Megafon mitnehmen.
Geb. J	ELA Anlage automatisch über BMA od. Auslösung durch I-Punktbeschäftigte	
K	Keine Signalgeber (momentan Bauphase)	Alarmierung muss durch Personen erfolgen
KH	Akustische Signalgeber wahllos verteilt Wird automatisch über BMA ausgelöst	Die meisten Räume haben Signalgeber >70dB, in Räumen ohne Signalgeber ist es natürlich zu leise – kritisch sind die Kinderküchen.
L	ELA Anlage, LS nur im Flur. Auslösung automatisch über BMA od. durch I-Punktbeschäftigte	Nur im Flur gut zu hören
M –Süd/Ost	SAA Anlage (alle Räume) Wird automatisch über BMA ausgelöst	Hörbarkeit gut
M-Nord/West	ELA Anlage, LS nur im Flur. Auslösung automatisch über BMA od. durch I-Punktbeschäftigte	Nur im Flur gut zu hören.
ML	Akustische Signalgeber in Fluren Wird automatisch über BMA ausgelöst	Hörbarkeit teilweise sehr eingeschränkt.
N	ELA Anlage. Auslösung automatisch über BMA od. durch I-Punktbeschäftigte	Im Buchbereich >70dB, im Treppenhaus keine Lautsprecher
P	ELA Anlage, LS nur im Flur Auslösung automatisch über BMA od. durch I-Punktbeschäftigte	Nur im Flur gut zu hören
P-Nord	Akustische Signalgeber in Fluren zusätzlich ELA Lautsprecher in den Fluren. Wird automatisch über BMA ausgelöst.	In den Fluren hörbar, wird sich aber bei automatischer Auslösung gegenseitig stören
PZ	Akustische Signalgeber in Fluren Wird automatisch über BMA ausgelöst	Nur in den Fluren gut zu hören
Q	Akustische Signalgeber automatisch über BMA	
R	SAA – wird automatisch über BMA ausgelöst	
S	Anlage ist derzeit nur sehr eingeschränkt funktionsfähig. Gebäude ist eine Versammlungsstätte mit erheblichem Störpegel. Die eingebaute Alarmierung reicht nicht aus.	I-Punkt: Hallendienst und Unimotion informieren und zur Räumung der Sporthallen incl. Büros auffordern.



Gebäude	Spezifizierung	Bemerkungen
T	ELA Anlage / nicht in allen Räumen Auslösung automatisch über BMA durch I- Punktbeschäftigte	Hörbarkeit nicht an allen Plätzen gegeben.
U	Akustische Signalgeber in Fluren Wird automatisch über BMA ausgelöst	Messung steht noch aus. Hörbarkeit nicht geklärt. Unterstützung bei der Alarmierung durch Personen sinnvoll.
V	Akustische Signalgeber in Fluren Wird automatisch über BMA ausgelöst	Hörbarkeit im Flur sehr gut
W	Keine Signalgeber	Alarmierung muss durch Personen erfolgen
X 5	Keine Signalgeber	Alarmierung muss durch Personen erfolgen
Y	Akustische Signalgeber in Fluren Wird automatisch über BMA ausgelöst	
Z	ELA Anlage automatisch über BMA od. Auslösung durch I-Punktbeschäftigte	

Auslösung:

Alle Signalgeber werden direkt durch die BMA ausgelöst.

Die ELA Anlage im Audimax wird automatisch ausgelöst, die SAA in M auch.

Alle anderen ELA Anlagen werden momentan über den i-Punkt händisch ausgelöst.